

20.12.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 20.9.2018 – 21 Sa 390/18

Die Inanspruchnahme von Elternzeit für das dritte Lebensjahr eines Kindes **im Anschluss an die Elternzeit** während der ersten beiden Lebensjahre ist nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Das hat das *LAG Berlin-Brandenburg* entschieden (Az.: 21 Sa 390/18).

Beschäftigte müssen sich lediglich an Anzeigefrist halten

Der Kläger hatte Elternzeit für zwei Jahre ab der Geburt des Kindes beantragt. Einige Monate nach der Geburt des Kindes stellte er einen **weiteren Antrag auf Elternzeit** für ein weiteres Jahr, das sich direkt anschließen sollte. Dies wurde von der Arbeitgeberin abgelehnt. Das LAG hat festgestellt, dass sich der Kläger während des dritten Lebensjahres des Kindes in Elternzeit befindet.

Aus dem Wortlaut und der Systematik des § 16 BEEG ergebe sich nicht, dass innerhalb der ersten drei Lebensjahre eines Kindes nur die erstmalige Inanspruchnahme von Elternzeit zustimmungsfrei sein solle. Die **Beschränkung der Bindungsfrist** in § 16 Abs. 1 Satz 2 BEEG auf zwei Jahre spreche vielmehr dafür, dass Beschäftigte im Anschluss an die Bindungsfrist wieder frei disponieren könnten und sich lediglich an die **Anzeigefristen** in § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG halten müssten. Hierfür spreche auch der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, Eltern durch die Beschränkung der Bindungsfrist mehr Entscheidungsflexibilität einzuräumen. Das LAG hat für die beklagte Arbeitgeberin die Revision zum BAG, das die aufgeworfene Rechtsfrage bisher nicht entschieden hat, zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des *LAG Berlin-Brandenburg* Nr. 25/18 vom 20.12.2018